

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 27. September 2024

Seite 56

77. Jahrgang - Nr. 26

Inhaltsverzeichnis

Landkreis Coburg

Haushaltssatzung des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2024

Landkreis Coburg

Haushaltssatzung des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 57 ff. Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Coburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	107.349.880 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	45.701.810 €

ab.

§ 2

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 50.614.650 € (Umlagensoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

a) Vom Bayer. Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen 2024

der Grundsteuer A	469.603 €
der Grundsteuer B	8.467.615 €
der Gewerbesteuer	30.686.968 €
der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	45.355.984 €
Umsatzsteuerbeteiligung	5.987.440 €

b) 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Haushaltsjahr 2023 Anspruch hatten

19.064.239 €
110.031.849 €

(3) Die Umlagensätze (Hebesätze) für die Kreisumlage werden gem. Art. 18 Abs. 3 FAG wie folgt festgesetzt:

- aus der Steuerkraft der Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A auf 46,0 v.H.
 - für die Grundstücke, Grundsteuer B, auf 46,0 v.H.
- aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer auf 46,0 v.H.
- aus der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung auf 46,0 v.H.
- aus der Umsatzsteuerbeteiligung auf 46,0 v.H.
- aus den Schlüsselzuweisungen auf 46,0 v.H.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 27.550.700 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.560.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 370 v.H.
 - für die Grundstücke (B) 310 v.H.
- Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 310 v.H.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024
in Kraft.

Coburg, den 26.09.2024
L a n d r a t s a m t

S e b a s t i a n S t r a u b e l
Landrat